

Corona-Update vom 10. Februar 2021

Petition gestartet - Stufenplan in Arbeit

Die [Mittelstands-Initiative Cottbus](#) hat Ende Januar die [Online-Petition "Mit Mut und Augenmaß zur Wiederherstellung des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens"](#) ins Leben gerufen. Ziel ist, gemeinsam mit der Landesregierung Spielräume auszuloten, um den hart von Corona getroffenen Unternehmen das Geschäftsleben wieder zu ermöglichen. In der Cottbuser Verwaltung, der Brandenburger Landesregierung und in den Medien hat sie sich bereits Gehör verschafft. So wird die Stadt Cottbus der Landesregierung in dieser Woche einen [Stufenplan für mögliche Lockerungen](#) mit der Mittelstandsinitiative Cottbus vorlegen.

Gemeinsam mit der Handwerkskammer Cottbus unterstützen wir das unternehmerische Engagement in der neu formierten Mittelstandsinitiative Cottbus beim Herantragen ihrer Forderungen an die Politik durch unsere Möglichkeiten zum politischen Dialog und über unsere Netzwerke.

Corona-Hilfen



Überbrückungshilfe III am 10. Februar gestartet

Unternehmen können ab sofort über prüfende Dritte die [Überbrückungshilfe III](#) beantragen. Für **Solosebstständige** ist das **ohne Dritte** ab 12. Februar 2021 möglich.

Weitere Eckpunkte:

- Unternehmen können bis zu 1,5 Mio. EUR p.M. erhalten, verbundene Unternehmen bis zu 3 Mio. EUR
- einmalige Betriebskostenpauschale 7.500 € (indirekt Zuschuss für Unternehmerlohn) für Soloselbstständige
- ansetzbare Kosten für die Digitalisierung sollen auch die Erstellung eines Online-Shops einschließen
- ein Musterkatalog fixer Kosten soll aufzeigen, was erstattet werden kann

Die entsprechenden [FAQ-Regelungen](#) sollen zeitnah mit Antragsbeginn veröffentlicht werden.

Sonderregelung der Überbrückungshilfe III für Einzelhändler

Für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 soll eine Warenwertabschreibung für verderbliche Ware und Saisonware der Wintersaison 2020/21 bis zu 100 Prozent als Fixkosten möglich sein. Damit soll ein Ausgleich erfolgen für Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware, die 2020 eingekauft wurde. Eine Warenwertabschreibung soll sich als Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware ohne sonstigen Aufwand berechnen. Eventuell sind Pauschalierungen möglich. Dabei bestehen Dokumentations- und Nachweispflichten zum Verbleib der Waren bzw. zur Wertentwicklung (Inventurbewertung, Belege für Warenbestand und dessen Veränderungen, eidesstattliche Versicherung und Bestätigung durch prüfenden Dritten). Näheres sollen demnächst die FAQ regeln.

Wichtig: Die Voraussetzungen, im Jahr 2019 einen Gewinn erwirtschaftet, im Jahr 2020 einen Verlust erlitten zu haben und direkt von Schließung betroffen zu sein, sollen entfallen!

Zusatzmodul für den Kulturbereich in der Überbrückungshilfe III angekündigt

Neben den Soloselbstständigen und den unständig Beschäftigten sollen auch die „kurz befristet Beschäftigten in den Darstellenden Künsten“ Hilfen von bis zu 7.500 Euro für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 beantragen können. Nach bisherigen Informationen verbleibt bei der Neustarthilfe der Zeitraum Januar bis Juni 2021 und es gilt kein erweiterter Zeitraum ab November 2020. Mit der geplanten Regelung werden nun auch „freie“, also nicht fest angestellte Schauspieler und vergleichbare Beschäftigte, wirksam unterstützt. Die „freien“ Schauspieler waren von den bisherigen

Hilfsmaßnahmen nicht erfasst, weil sie nicht im Haupterwerb selbständig, sondern für ein Gastspiel oder einen Film beschäftigt sind. Wegen zu kurzer Beschäftigungszeiten haben sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld.

November-/Dezemberhilfen: Wahl des Beihilferahmens

Ein neuer EU-Rahmen eröffnet den Unternehmen bei der Beantragung der [November- und Dezemberhilfe](#) neue Spielräume und erlaubt ein umfassendes Wahlrecht.

Das bedeutet: Unternehmen können wählen, auf welchen Beihilferahmen sie ihren Antrag stützen. Die neue beihilferechtliche Schadensausgleichsregelung bezieht dabei nicht nur erlittene, nachgewiesene Verluste ein, sondern ermöglicht auch die Berücksichtigung entgangener Gewinne. Weitere Spielräume ergeben sich zudem durch die Erhöhung der Förderhöchstgrenzen auf 1,8 Millionen Euro beim Kleinbeihilferahmen bzw. 10 Millionen Euro beim Fixkostenhilferahmen.

Das bedeutet: Jedes Unternehmen **kann wählen, welcher Beihilferahmen für den eigenen Antrag bzw. das Zusammenspiel der eigenen Anträge am besten passt**. Das gilt dann auch für die Überbrückungshilfe III. In vielen Fällen dürfte es aus Unternehmenssicht sinnvoll sein, den Antrag auf die neue Schadensausgleichsregelung zu stützen. Denn hier können – neben den Verlusten – auch entgangene Gewinne berücksichtigt und somit insgesamt ein höherer Schaden abgemildert werden. Diese erhöhte Flexibilität bedeutet eine **große Erleichterung** für viele Unternehmen und auch für die eingebundenen Steuerberater.

In Betracht kommen folgende beihilferechtliche Rahmenregelungen:

- A. **Kleinbeihilfenregelung** und De-minimis-Verordnung für Beträge bis 2 Millionen Euro ohne Verlustnachweis (!)
- B. **Fixkostenhilferegulung** für Beträge bis 10 Millionen Euro. Erforderlich ist ein Verlustnachweis in Höhe der geltend gemachten Zuschüsse. Beantragt werden können Zuschüsse in Höhe von 70 Prozent (bzw. 90 Prozent bei Klein- und Kleinstunternehmen) in Höhe der ungedeckten Fixkosten.
- C. **Schadensausgleichsregelung** (ohne betragsmäßige Begrenzung): Erforderlich ist der Nachweis eines Schadens durch den behördlich angeordneten Lockdown-Beschluss vom 28. Oktober 2020 (einschließlich dessen Verlängerung). Neben den Verlusten können auch entgangene Gewinne berücksichtigt werden.

Tipp: Besprechen Sie ggf. mit Ihrem Steuerberater, ob durch den verbesserten Beihilferahmen je nach Datum und Umfang der Antragstellung ein Änderungsantrag

beim Fördermittelgeber geboten ist oder Änderungen mit der Abschlussrechnung erfolgen können.

Prüfende Dritte erhalten Unterstützung über neue Hotline



Um zu prüfende Dritte wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte, die bei der Beantragung der Corona-Hilfen hinzugezogen werden müssen, zu unterstützen, hat das Bundeswirtschaftsministerium eine neue Hotline geschaffen. Sie steht ausschließlich den genannten beratenden Berufsgruppen zur Verfügung: 030 530 199 322.

Rettungsschirm für Betreiber von Messegeländen

Ende Januar hatte die EU-Kommission einen sogenannten „Rettungsschirm für die Kongress- und Messebranche“ in Höhe von 642 Millionen Euro genehmigt. Mittlerweile ist bekannt, dass sich die [Bundesrahmenregelung "Beihilfen für Messen"](#) ausschließlich an Betreiber von Messegeländen richtet. Bei der Entscheidung der Kommission handelt es sich lediglich um eine Bestätigung der beihilferechtlichen Zulässigkeit von möglichen Unterstützungsmaßnahmen z. B. der Bundesländer oder Kommunen für die Betreiber von Messegeländen. Es ist also kein eigenes Messehilfsprogramm oder ein „Rettungsschirm“ der EU oder des Bundes, wie es Pressemeldungen teilweise vermuten lassen könnten. Insofern ist der Anwendungsbereich begrenzt.

Rund um das Kurzarbeitergeld

In den Fällen, in denen das Kurzarbeitergeld z. B. nur bis zum 14. Februar 2021 genehmigt wurde, sollten die Betriebe bei fortbestehendem Bedarf

eine **Verlängerungsanzeige formlos per E-Mail** vornehmen. Ein Bedarf ist nicht an eine vorgeschriebene Schließung gekoppelt.

Die Agentur für Arbeit beginnt mit abschließenden Prüfungen innerhalb von sieben Monaten ab Bewilligung. Unternehmen sollten eine solche Information zunächst lediglich zur Kenntnis nehmen (**keine Panik**). Erst auf Basis eines Bescheides/Änderungsbescheides kann bei Unstimmigkeiten ein Widerspruch (mit Begründung) eingereicht werden, dem weitergehende Rechtsmittel folgen können.

Derzeit sind Unternehmen verunsichert mit Blick auf den bevorstehenden Saisonstart z.B. im HoGa-Bereich und in der Landwirtschaft, wo man auf Saisonkräfte setzt:

- A. Die Verträge wurden bereits 2020 für einen Saisoneinsatz 2021 geschlossen.
- B. Die Verträge werden wie in den Vorjahren gehandhabt ("betriebliche Übung") jetzt geschlossen.
- C. Verträge werden in 2021 bis zum Saisonstart ohne mittelbaren Bezug zum Vorgehen in vorangegangenen Jahren geschlossen.

Die Unsicherheit: Können diese vertraglich gebundene Arbeitnehmer im Fall z. B. eines verlängerten Lockdowns mit Vertragsbeginn direkt für das Kurzarbeitergeld gemeldet werden?

Diese Fragestellung wird von der DIHK-Organisation auf Bundesebene zeitnah mit der Bundesagentur für Arbeit geklärt. Wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.

Webinar-Tipp 15.02.: Mietrecht und krisenbedingte Besonderheiten und Pflichten



Die Spezialisten von BBL Brockdorff & Partner Rechtsanwälte PartGmbH stellen die gesetzlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung im Mietrecht dar und zeigen die verschiedenen

Möglichkeiten auf, um sachgerecht mit der Krisensituation umzugehen. Dabei richtet sich das Angebot vorwiegend an Unternehmen in der Hotellerie/Gastronomie. Nach dem Kurzvortrag ist es möglich, im Online-Chat anonymisiert Fragen zu stellen.

[Zur Anmeldung](#)

Das haben wir für Sie erreicht:

Die Industrie- und Handelskammern haben sich seit Ende letzten Jahres bundesweit für eine deutliche Erhöhung der Beihilfegrenzen bei allen Corona-Hilfen eingesetzt. Mit den neuen Grenzwerten werden nunmehr vor allem Kleinbetriebe vom zusätzlichen Nachweis eines ungedeckten Verlustes befreit. Ferner ist eine flexiblere Nutzung der Corona-Hilfen möglich.

Zudem hat sich die Landesarbeitsgemeinschaft der IHKs in Brandenburg für eine nachvollziehbare und weitreichende Liste aller ansetzbaren Fixkosten bei der Überbrückungshilfe III stark gemacht. Sie wird nun eingeführt.

Zusammen mit den Handelsverbänden haben wir uns für besondere Abschreibungsmöglichkeiten für die vom Umsatzrückgang seit dem ausgefallenen Weihnachtsgeschäft stark betroffenen Einzelhandelsbetriebe ausgesprochen. Sie sind im Ansatz bekannt und werden in den FAQ der Überbrückungshilfe III noch konkretisiert.

Aktuelle Informationen finden Sie auf dem [Corona-Portal der IHK Cottbus](#)

Unsere Corona-Hotline erreichen Sie unter: 0355 365 1111, E-

Mail: hilfe@cottbus.ihk.de